

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	11 (1862)
Artikel:	Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernerischen Gesellschafts- und Zunftwesens
Autor:	Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
Kapitel:	IV: Burgerrechtserwerbung ; Annahme der Gesellschaft und ihre Organisation
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-120727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

find keine mehr übrig geblieben als diejenigen der Armen- und Wormundschaftspflege; unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen haben sie alle staatlichen Umwälzungen überdauert. Die im allgemeinen musterhafte Gewissenhaftigkeit in Besorgung dieser wichtigen Zweige des Gemeindehaushaltes haben in der öffentlichen Meinung eine solche Achtung und Anerkennung der stadtburgerlichen Erfüllung der däherigen Pflichten bewirkt, daß fast in jeder der in neuerer Zeit so zahlreichen Bürgerrechtsbewerbungen dieser Vorzug als Beweggrund der Anmeldung hervorgehoben wird. Mögen die Gesellschaften jederzeit eifrigstig diese Ehre bewahren und des Schutzes des Staates würdig bleiben!

IV. Bürgerrechtserwerbung; Annahme der Gesellschaft und ihre Organisation.

1. Bürgerrechtserwerbung und Gesellschaftsannahme.

So lange die Botmäßigkeit der Stadt auf den Umfang ihrer Ringmauern und eines kleinen Gebietes außerhalb derselben beschränkt war, lag es in ihrem eigensten Interesse die Bürgerschaft möglichst zu vermehren, um dadurch eine größere Zahl streitbarer Mannschaft gegen zahlreiche und mächtige Feinde sich zu verschaffen. Daher wurde die Erwerbung des Bürgerrechtes jedem, der in der Stadt sich ansiedeln und zur Erfüllung der zukommenden Obliegenheiten sich verpflichten wollte, unter den leichtesten Bedingungen eröffnet. Dieses System behielt auch in späteren Zeiten, als die Stadt bereits ein bedeutendes Gebiet erlangt hatte, nicht sowohl wie anfangs aus militärischen, als vielmehr aus finanziellen Rücksichten, da Kriegszüge und besonders die Gebietserwerbungen große, oft drückende Steuern erforderten, und daher eine Vermehrung der Steuerpflichtigen wünschbar machten, seine

Geltung.⁵⁰⁾ Selbst um in den großen Rath gewählt werden zu können, bedurfte man noch 1458 nach einem damals erlassenen Gesetze bloß eines vierzehntägigen Aufenthalts in der Stadt, worauf jedoch schon 1461 die wichtigere Beschränkung erfolgte, daß in Zukunft ein bernischer Landesangehöriger nicht in den großen Rath aufgenommen werden solle, er wäre denn schon 5 Jahre in der Stadt gesessen und hätte darin ein Haus eigenthümlich erworben. Unter gleichen Bedingungen war einem Eidgenossen der Eintritt nach 10jährigem Aufenthalte eröffnet, wogegen Landesfremde, welche das Bürgerrecht nicht erhalten, von der Wählbarkeit gänzlich ausgeschlossen sein sollten. Der Genuss des Bürgerrechtes der Stadt und seiner politischen Vortheile war demnach damals noch nicht an die Annahme einer Zunft oder Gesellschaft gebunden, so daß solche damals eine freiwillige Handlung war, selbst für den Handwerker, der nicht genöthigt werden konnte, die aus den Gliedern seiner Zunft gebildete Gesellschaft anzunehmen. So gab es daher noch im 16ten Jahrhundert Bürger zu Bern, welche keiner Gesellschaft angehörten. Aus politischen sowohl als aus ökonomischen und sozialen Gründen war es indessen üblich, daß jeder Bürger nach erreichter Mehrjährigkeit oder nach seiner Verheirathung auf einer der bestehenden Gesellschaften, sei es der väterlichen oder derjenigen seines Hand-

50) Wegen der bedeutenden Lasten war noch im Anfange des 16. Jahrhunderts kein Zudrang zum Bürgerrecht, daher 1513 den vier Landgerichten auch die Freiheit gewährt, das Stadtbürgerrecht aufzugeben oder beizubehalten; dabei ward die Hoffnung ausgesprochen, daß die Wohlhabendern es behalten werden, damit die Bürgerschaft nicht zu sehr mindere; 1518 erhielten dann die Benner sogar den bestimmten Auftrag, in den 4 Landgerichten Bürger aufzunehmen, welchen besondere Freiheiten zugedacht und bloß 2 Wagen Annahmsgebühr abgesondert wurden. Tissier III. 522.

werks sich zum Stubengesellen annehmen ließ, wäre es auch nur gewesen, um bei Kriegszügen des Reichsgeldes theilhaftig zu werden, welches die Gesellschaftsgenossen zu Handen ihrer Auszüger zusammensteuerten, die eben von der Regierung keinen Sold bezogen. Dieser Vortheil bewog selbst sogenannte Ausburger, d. h. außerhalb der Stadt wohnhafte Stadtbürger, zur Annahme einer Stube.

Noch bis 1534 stand es jedem in der Stadt angesessenen Burger frei eine Gesellschaft anzunehmen oder nicht; doch so, daß nach einer Verordnung von 1523 ein zunftpflichtiger Handwerker gehalten sein sollte, die den Meistern seines Handwerks auferlegten Lasten mittragen zu helfen. Erst durch eine Verordnung vom 29. Brachmonat 1534 wurde festgesetzt, daß Jeder, dem von Rath und Zweiuhundert auf Bescheinigung ehelicher und freier Herkunft erlaubt worden, in die Stadt zu ziehen, sich angehend um eine Gesellschaft bewerben, von den Meistern und Gesellen einer solchen aber nicht angenommen werden solle, er habe denn Gewehr, Harnisch und Feuereimer als ihm eigen angehörend und nicht entlehnt, vorgezeigt. Dieser obligatorische Besitz eines Gesellschaftsrechtes, wodurch erst das Stadtburgerrecht ein gültiges und wirkliches wurde, einerseits und die Uebertragung der obligatorischen Armenerhaltung an die Gesellschaften von 1676 machten diese zu förmlichen Gemeinheiten oder doch selbstständigen Abtheilungen der Burgergemeinde der Hauptstadt. Für den Fall, daß eine Gesellschaft sich weigerte, eine solche Person anzunehmen, wurde sie verpflichtet, den Grund davon dem Rathe anzugeben, welcher dann die Befugniß hatte, darüber zu entscheiden, ob der Betreffende in der Gesellschaft ange-

nommen werden solle oder nicht.⁵¹⁾ — Durch eine Ordnung vom hohen Donstag 1544 wurde das Annahmsegeld für einen Stubengesellen, der das Handwerk treiben wollte, auf 10 Gulden, für einen solchen, der es nicht treiben wollte, auf 10 Pfund Pfennige festgesetzt,⁵²⁾ und wenn ein Stubengeselle einen oder mehrere Söhne hinterließ, „die der Stube begehrten,“ so sollten sie an ihres Vaters Statt um 5 Schillinge und eine Gelte mit Wein ohne fernere Zumuthung noch weitere Beschwerde, außer auferlegtem Gewehr und Feuereimer, wenn sie sonst der Ehren werth sind, für Stubengesellen angenommen werden.⁵³⁾

Die Aufnahmsegühr in das Bürgerrecht bestimmte man am 8. Jan. 1580 auf 50 Pfund für einen Landesangehörigen und auf 100 Pfund für einen Eidgenossen; den Fremden wurde eine willkürliche Schätzung gemacht. Nach der gleichen Verordnung wurden wie die „Prädikantensöhne“ auch „anderer Neuzerer Kinder, die nicht in der Stadt erboren“ angehalten, in derselben „ihre Wohnung anzurichten oder eine Gesellschaft zu kaufen,“ bevor sie vom Rath oder von den Zweihundert angenommen werden.

Unter diesen Bedingungen wurden von 1540 bis 1594 viele Personen, sowohl Neuburger als Söhne früherer Bürger und Gesellschaftsgenossen zu Stubengesellen bei Kaufleuten angenommen. Da sich aber in Folge der früheren Verordnungen Missbräuche ergaben, so erging im Sept. 1590 „zur Erfrischung des hochnotwendigen Mandates“ und damit man wisse „mit was Volks die Stadt besetzt seie,“ der Rathsbeschluß, daß

⁵¹⁾ Ordnung vom 14. Januar 1544. Gerichtssatzung MSS. Fol. 267.

⁵²⁾ Mit der Gebühr der 10 Gulden erwarben die Handwerker zugleich auch das Recht der freien Ausübung ihres Handwerks.

⁵³⁾ Gerichtssatzung MSS. Fol. 265.

in Zukunft weder Prädikantensöhne noch Andere, weß Herkommens sie auch wären, deren Vater das Burgerrecht nicht erkauft hätte, und sie selber nicht in der Stadt geboren wären, zu Stubengesellen auf- und angenommen werden sollen, wenn sie nicht ihre vorherige Annahme durch den Rath vermittelst eines Mathszeddels beweisen können.

Die Annahme der einträglichen Stellen, besonders seit der Eroberung des Waadtlandes, die aus der Mitte der Bürgerschaft besetzt wurden, verschafften dem Burgerrechte immer höhern Werth. An die Stelle der Tellen waren die Genüsse getreten, daher that sich nun mehr und mehr das Streben und den Kreis der Genießenden nicht zu erweitern, die Aufnahmsbedingungen zu erschweren, ebenso den Familien der Aufgenommenen die Theilnahme am Regemente. Es begann die Herrschaft eines neuen, den früheren Anschauungen entgegen gesetzten Systems. —

Unter der letztgenannten Ordnung und derjenigen vom hohen Donstag und 14. Juli 1595, welche das Burgeraufnahmsegeld oder Einzuggeld für einen Landesangehörigen auf 100 Pfund, für einen Eidgenossen auf 200 Pfund, für einen Ausländer nach Gefallen der Räthe und Sechszehner festsetzte, und wegen der großen Zahl der sich dazu Anmeldenden diese einer Prüfung unterwarf, fanden wieder ziemlich viele Annahmen auf der Gesellschaft zu Kaufleuten statt.

Durch eine Ordnung von Räth und Burger vom 6. Aug. 1613, welche auch erst dem Enkel des neuangenommenen Burgers den Eintritt in den großen Rath gestattete, wurde das Einzuggeld für ein Landeskind auf 100 Kronen, für einen Eidgenossen auf 200 Kronen, für einen Fremden auf 300 Kronen festgesetzt; hingegen das Burgerrecht nicht allein denjenigen ertheilt, welche zu „Kirchen- und Schuldiensten in die Hauptadt berufen“ worden, sondern auch ihren hier erzeugten und

ledig hergebrachten Kindern und allen deren Descendenten. Wegen der bedeutenden Verminderung, welche die Bürgerschaft durch eine herrschende Seuche erlitt, fand den 1. Aug. 1616 eine Milderung jener Ordnung darin statt, daß das Einzugsgeld nach den Umständen bestimmt werden sollte; nicht weniger als 50 Burger wurden damals an einem einzigen Tage in das Bürgerrecht aufgenommen. Auch unter dieser Ordnung erfolgte die Annahme einer ziemlichen Zahl neuer Burger zu Kaufleuten auf Vorweisung des Rathszeddels hin. Außer dem Stubenrecht von 10 Pfund, hatten sie 20 Pfund Reisgeld nebst einer viermäßigen Gelte mit Wein zu entrichten, einen Feuereimer auf der Gesellschaft, einen solchen für sich selbst in sein Haus anzuschaffen, auch Harnisch und Gewehr.

Im August 1635 beschlossen Rath und Burger „nach dem Exempel anderer wohlangestellten Regiment und Städten“ daß, wenn ein Landesangehöriger oder ein Eidgenosse in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufgenommen werde, derselbe nicht Wahlfähigkeit für den großen Rath erlange, sondern nur dessen Söhne, welche der Neuburger nach seiner Annahme erzeugen möchte, der Eintritt in den kleinen Rath aber erst dem Enkel offen stehe. Vorbehalten wurde die Ausnahme von dieser Vorschrift zu Gunsten „besonders geeigneter und begabter Personen.“ Rückwirkende Kraft sollte diese neue Ordnung nicht äußern. Zwei Wochen nachher fügte ein neuer Beschuß für alle Angenommenen die Verpflichtung hinzu, das Gelübde abzulegen „bei ihrer Begangenheit und Handthierung zu verbleiben und dieselbe wenigstens einen ihrer Söhne zu lehren.“ Auch wurde festgesetzt, daß Räth und Burger einzig befugt sein sollten, das Bürgerrecht der Hauptstadt zu ertheilen.

Am 23. März 1643 erließ die höchste Staatsbehörde das bekannte Dekret, welches neben den eigentlichen Burgern

eine eigene Klasse von Stadteinsassen unter dem Namen „ewige Einwohner“ schuf, welche zwar alle burgerlichen Freiheiten und Rechte, mit Ausnahme des sehr einträglichen Weingewerbes genossen, aber von der Regimentsfähigkeit, d. h. der Wählbarkeit in einen der Räthe ausgeschlossen waren. Zugleich wurde das Einzuggeld für neu angenommene Burger erhöht, für einen Landesangehörigen auf 400, für einen Schweizer auf 800, und für einen Ausländer auf 1200 Pfund, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß solche, die nicht geborne, sondern nur angenommene Landeskinder wären, in Betreff des Einzuggeldes wie Fremde gehalten werden sollten. Für die ins Burgerrecht Aufgenommenen behielt der Beschluß von 1635 bezüglich der Wählbarkeit der nach der Annahme geborenen Söhne in den großen Rath seine Geltung. Gleich den regimentsfähigen Burgern mußten nach dem Dekrete auch die ewigen Einwohner Genossen einer Gesellschaft sein; für Eidgenossen war aber das von solchen zu erlegenden Einzuggeld auf 150 Pf. festgesetzt. Der erste ewige Einwohner, welcher 14 Tage nach Erlassung des Gesetzes auf Kaufleuten zu einem Stuhengesellen angenommen wurde, war Joh. Beuder, ein Eisenfrämer, von Stein am Rhein. Zugleich erhöhte, da die Verordnung die Bestimmung des Annahmegeldes neuer Genossen den Gesellschaften überließ, Kaufleuten den neuangonnenen „Außern“ das Annehmungsgeld von 10 auf 20 Pfund mit dem Bemerkung „daß solches dießmal gesteigert worden ist aus andern guten Gründen, auch darum beschehen, daß wir gottlob ein schön Einkommen und Gut aus guter Haushaltung und Sparen unserer Vordern beisammen haben, und denn daß die Beschwerden der Gesellschaft je länger je mehr wachsen.“

Im Jahr 1645 wurde jeder Berner, der außerhalb der

Burgerschaft ein Mädchen heirathete, welches nicht wenigstens 1000 Pfd. besaß, verpflichtet, für eine Ausländerin ein Einguggeld von 150, für eine Schweizerin 100 und für eine Landesangehörige 50 Kronen zu entrichten. Dieser Beschuß, der leichtsinnige Chen mit vermögenslosen „Neužern“ in der Fremde, während des Fremdendienstes oder auf der Wanderschaft, oder auch im Lande verhindern sollte, wurde 1651 sogar dahin verschärft, daß in solchen Fällen das Burgerrecht gänzlich verwirkt wurde. Später oft erneuert, zuletzt gemildert, setzte die sachbezügliche Verordnung von 1684 fest, daß der heirathende Burger ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse seiner Braut für ein Landeskind 50, für eine Schweizerin 75 und für eine Ausländerin 100 Kronen Einguggeld zu bezahlen habe. Nach einem Beschuße von 1665 dagegen traf eine Burgerstochter, die einen fremden Handwerker heirathete, das Loos sofortiger Ausweisung aus ihrer Vaterstadt ⁵⁴⁾.

Ein Dekret vom 22. März 1651 bestätigte die Verordnung von 1647, wonach auf dem wegen der Rathsbesezung jährlich einzureichenden Verzeichnisse die regimentsfähigen Bürger von den ewigen Einwohnern gesondert werden sollten und bezeichnete die Erstern als „Patrizier“ ⁵⁵⁾.

Zu besserer Aufsicht über die burgerlichen Verhältnisse wurde 1680 die Burgerkammer eingesetzt, welche die Herkunft der sich Anmeldenden zu prüfen und die von den Angenommenen den Gesellschaften vorzuweisenden Bürgerscheine auszufertigen hatte, ohne welche Niemand auf denselben Aufnahme erhalten durfte, selbst ein Solcher nicht, dessen Vater bereits Burger oder ewiger Einwohner und Genosse der Gesellschaft gewesen war.

⁵⁴⁾ Tillier IV. 385.

⁵⁵⁾ Tillier IV. 411.

Am 11. August 1683 faßte nach Empfang zweier obrigkeitlicher Schreiben betreffend die vorhabende Vermehrung des Annahmgeldes auf der Gesellschaft das gemeine Volk folgenden Beschuß: 1) daß Einer, dessen Eltern oder Voreltern Zunftgenossen gewesen, neben übrigen Dependenzen für seine Annahme zu entrichten schuldig sein solle „wie von Alters her“ 3 Kronen. 2) Die von andern Gesellschaften herkommenden 9 Kr. 3) Die ganz Neußern 15 Kr.

Einen entschiedenen Schritt vorwärts in der Beschränkung der Regimentsfähigkeit, womit zugleich eine Rechtsverlezung und Rechtsentziehung verschiedener burgerlicher Familien, welchen im Laufe der Zeit die Rechtstitel abhanden gekommen waren, statt hatte, that das Dekret vom 24. Nov. 1684, welches die Verfertigung zweier großer Schlaf- und Stammbücher anordnete; in dem einen sollten alle regimentsfähigen Burger eingeschrieben werden, deren Eltern schon früher solche oder vor 1600 zünftig gewesen oder vor 1635 und nach damaliger Ordnung seither in das alte Burgerrecht aufgenommen worden, wie zugleich diejenigen Geistlichen, welche von 1669 zu Kirchen- und Schuldiensten in der Stadt und den Konvent befördert worden seien; — in dem andern waren die ewigen Einwohner einzutragen, welche 1643 und nachher als solche angenommen wurden, ebenfalls geschlechterweise in alphabetischer Ordnung. Solche Geschlechter, welche nicht beweisen konnten, daß ihre Eltern und Voreltern in der Regierung oder vor 1600 zünftig waren oder das Burgerrecht besaßen, oder aber, wenn die Thirigen es auch gehabt hätten, doch nicht zu becheinigen vermochten, daß sie nach solcher Burgerannahme geboren und getauft seien, sollten in das Recht der Ewigen Einwohner gesetzt und besonders eingeschrieben werden. Diese Versetzung wurde mit Rücksicht auf den langen Besitz des Gesellschaftsrechtes begründet,

ohne welchen völliger Ausschluß vom Bürgerrechte erfolgt wäre. Zugleich wurde verordnet, daß in dem Stammbuche zu jedem Geschlechte das Wappen, jedoch „der schwierigen Untersuchung wegen ohne Helm“ beigesetzt werde, auch in Zukunft keiner ohne obrigkeitliche Erlaubniß daran verändern dürfe. Denjenigen Geschlechtern, die kein Wappen hatten, war zugelassen, von der Burgerkammer sich ein solches „ihrem Stand und Herkommen gemäß verzeigen zu lassen auf beständige Zeiten.“

Durch das nämliche Dekret wurde die Vorschrift von 1647 bestätigt, daß jeder Bürger oder ewige Einwohner innerhalb Jahr und Tag nach vollzogener erster Ehe eine Gesellschaft anzunehmen habe, vorher aber einen Schein von der Burgerkammer beibringen solle. Im Unterlassungsfalle war vom ersten Jahre Buße zu zahlen 10, vom zweiten 20, vom dritten 30 Pfd.; im vierten verlor man das Bürger- oder Einwohnerrecht, wenn nicht „die Gnade“ der Herren Räth und Bürger mildernd dazwischentrat. Verlust des Bürgerrechts war auch die Strafe desjenigen, welcher das Einzuggeld für die Verheirathung mit einem „äußern Weib“ nicht innerhalb 4 Jahren nach der Verfallszeit bezahlt hätte.

Die Abneigung gegen die Fremden zeigte sich besonders stark im Schooße des burgerlichen Handwerkerstandes, der hauptsächlich sich von der Vermischung mit jenem Elemente frei zu erhalten suchte. Den Einwirkungen von dieser Seite war denn auch ein nicht geringer Anteil an den von der Mitte des 17. Jahrhunderts an erfolgenden wiederholten Entscheiden über Schließung des Stadtbürgerrechts beizumessen⁵⁶⁾. Auf daherige beschränkende Beschlüsse von

⁵⁶⁾ Tillier IV. 386.

1651 folgte dann derjenige von 1660, der dahin ging, während 10 Jahren keine neuen Burger anzunehmen, sodaß Niemand in dieser Zeit die Erlaubniß haben sollte, sich um diese Vergünftigung bei dem kleinen Rath zu melden mit Vorbehalt solcher Personen, welcher man für das gemeine Beste bedürftig wäre; am 5. Dez. 1694 wurde noch beschränkender festgesetzt, daß wegen der großen Zahl Burger und ewiger Einwohner vor 20 Jahren keine neue Annahme zur Sprache kommen solle⁵⁷⁾). Hinsichtlich der Zutheilung der einzelnen Burger an die Gesellschaften enthielten, wie oben im ersten Abschnitte bereits angeführt wurde, die Verordnungen von 1692 und 1702 die maßgebenden Bestimmungen. Ebendaselbst wurden die Konsequenzen nachgewiesen, welche dieselben bei einzelnen Annahmsbegehren herbeiführten, bis das Dekret von 1738 dem unerfreulichen Hin- und Herschieben von Gesellschaftsangehörigen zuletzt ein Ende machte.

Inzwischen erfolgten verschiedene Anordnungen der Staatsbehörden in Betreff genauer Fortsetzung der burgerlichen Registratur; namentlich die Ordnung von 1718, welche die jährliche Eingabe von Verzeichnissen der neu angenommenen Stubengenossen zu Handen der Burgerkammer von den Gesellschaften verlangte, um das „Gesellschaftscheinbuch“ und aus diesem die Stammbücher zu vervollständigen.

Die erwähnten obrigkeitlichen Beschlüsse brachten einen Stillstand in der Annahme neuer Burger hervor; eine Ausnahme wurde für einige Personen gemacht, welche sich im Toggenburgerkriege 1712 ausgezeichnet hatten. Im Jahre 1716 erhielt auch noch Samuel Scheurer, der ausgezeichnete Professor der Theologie und fleißige Schriftsteller,

⁵⁷⁾ Die „große Zahl“ existierte nur für den Standpunkt des Besitzes der Staatsgewalt und der daherigen Vorteile.

das Recht eines „Ewigen Einwohners,” in welcher Eigenschaft derselbe 1718 von Kaufleuten zu einem Stubengenossen angenommen wurde⁵⁸). Ein Jahr später beschloß die Kunstbehörde, daß in Zukunft die Geistlichen, weil sie „aller Beschwerden“ befreit seien, 30 Kronen in das Armgut erlegen sollen. Sonst waren es jetzt Rehabilitationsbegreben von solchen Angehörigen, die wegen versäumter Gebührenentrichtung oder sonstiger Pflichtverletzung das Stubenrecht verloren hatten, womit die Gesellschaft sich bisweilen zu befassen hatte⁵⁹).

58) Ueber Scheurer, Mitglied der königlichen Akademien von London und Berlin, der 39 größere oder kleinere Werke herausgab, vergl. Verner Taschenbuch 1853, S. 279—280.

59) In solchem Falle befand sich z. B. Peter Hagelstein, der bei 26 Jahre landesabwesend war, sich 1715 als „Generalmusikant“ vor dem großen Botte stellte, und um nachträgliche Abnahme der Stubenzinsen bat. Zur Probe seiner musikalischen Kunsts-fertigkeit komponirte er eine „vaterländische Dank- und Gedächtnismusik“ für mehrere Instrumente „über den so herrlichen, von Gott erhaltenen Sieg in dem Anno 1712 beschienenen Feldzug,“ welche am 26. Juli wirklich öffentlich aufgeführt wurde. In seiner Vorrede an die gnädigen Herren und Obern äußert er, „wie er auf seiner Wanderschaft in eine harte Dienstbarkeit gerathen, sein Elend auch darin unter den Schlägen und Geisel einer barbarischen Nation so lange gefauen, bis die gnädige Vorsehung auf eine unerwartete aber wunderbare Weise ihn daraus gerissen hätte.“

„Kommt ihr lieblichen Sirenen,
„Kommt parnassische Camönen,
„Kommt, laßt hören Eure Kunst
„Gott zu Chr, dem Bär zu Gunst.“

Der Bitte um Wiederaufnahme ward willfahrt, aber der „Organist“ Hagelstein scharf censurirt, in Zukunft ein besseres Leben zu führen. Die Ermahnung fruchtete aber wenig, denn unter die Auszüger gewählt, desertirte der Abenteurer. — In ähnlicher Lage, aber dagegen in ehrenhafter Stellung, befand sich der über 40 Jahre in

Der Stillstand in der Aufnahme neuer Burger dauerte fort bis zum Beginne des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts. Nachdem in Folge besserer Einsicht entsprechend den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit allmälig der Klasse der Ewigen Einwohner das volle regimentsfähige Burgerrecht eingeräumt worden war⁶⁰⁾, brach sich endlich der Gedanke der hohen Wünschbarkeit der Vermehrung der Burgherschaft Bahn und gab der zwangswise Anordnung der Obrigkeit, neuangenommenen Burgern die Aufnahme auf einer Gesellschaft zuzusichern, ihre Entstehung. Es war die Loosordnung, welche, durch ein Dekret vom 26. März und 16. April 1790 festgesetzt, in den Jahren 1793 und 1794 acht Geschlechtern Landesangehöriger das volle Burgerrecht der Stadt verschaffte. Kaufleuten fiel bei diesem Anlaß durch das Loos Gerichtsschreiber Hunziker, Rathsherr zu Aarau zu, der gegen Erlegung von 90 Mark seines Silbers (1296 Kronen oder 3240 Liv.) in das Armengut am 6. März 1794 zum Stubengenossen aufgenommen wurde.

Aus der helvetischen Periode ist bezüglich der Annahmsverhältnisse nur der Beschuß erwähnenswerth, welcher das Eingangsgeld für die helvetischen Bürgerinnen abschaffte und

der Fremde weilende Rudolf Gaudard, Hofgoldschmied beim Landgrafen von Hessen-Philippsthal; er unterließ die Unterhaltungspflicht seines Stubenrechts und die Einbürgerung seiner „fremden“ Frau und seiner zwei Söhne. Erst ein Enkel von ihm konnte 1786 die Wiedereinsetzung in das alte Burgerrecht erhalten.

60) Von 1746 — 1793 wurden 22 Familien aus dem Stande von Ewigen Einwohnern zu Vollburgern erhoben. Nur die unehelichen Zweige burgerlicher Geschlechter, welche nach dem Paternitätsgesetze den Namen der Väter trugen, und auf deren Gesellschaften hatten angenommen werden müssen, blieben im Stand der Ewigen Einwohner, bis die Staatsumwälzung von 1798 auch für diesen Rest den ausnahmsweiseen Zustand aufhob.

dasselbe bloß für die „landesfremden Weiber“ bestehen ließ; von den bezogenen Gebühren sollten ein Drittheil der Gesellschaft und zwei Drittheile der Gemeindeskammer zukommen.

Eine umfassende Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften über die Burgerannahme fand durch das am 5. und 10. Januar 1804 durch die neuen Behörden erlassene Burgerannahmsreglement statt. Als Erfordernisse für alle sich Anmeldenden wurden aufgestellt: reformierte Konfession, Stand eigenen Rechtes oder bei Wittwen und Waisen Zustimmung des Vogtes oder der Vormundschaftsbehörde; für Kantonsangehörige der Besitz eines Kantonsbürgerechts seit mehr als 20 Jahren; für Nichtkantonsbürger eine Regierungsbewilligung zur Burgerrechtserwerbung. Die finanzielle Bedingung war eine Einkaufssumme von 60 Mark feinen Silbers für die Stadt, von 80 Mark für die Gesellschaft nebst einer Zulage von 5 Mark für jedes Glied der mit dem Neuburger aufzunehmenden Familie. Auch die Burgerrechtschenkung an ausgezeichnete oder besonders verdiente Personen, immerhin reformirten Bekenntnisses, wurde reglementarisch geregelt, so daß der Stadtrath das betreffende Einkaufsgeld der Gesellschaft zu vergüten hatte. Die Anweisung der Gesellschaft sollte ferner durch das Loos nach einer Rehrordnung erfolgen. Mit der Mittheilung des neuen Reglements verband der Stadtrath die Anzeige, daß bei den jüngsten Burgerannahmen durch die Loosordnung der gewesene Generaladjutant und nachherige Oberstleutnant und Chef des Landjägerkorps, Georg Benedict Häffig von Aarau, welchem wegen der Stadt Bern geleisteten Dienste das Burgerrecht geschenkt worden, auf Kaufleuten angewiesen ward.

Wir haben bereits im ersten Abschnitt die Anfrage des Stadtrathes von 1804, „ob und auf welche Weise Kauf-

leuten eine geschlossene Gesellschaft sei" und die bejahende Antwort derselben, ohne daß übrigens ein bestimmtes Dekret darüber erlassen worden sei, erwähnt; seit mehr als einem Jahrhunderte auch wären weder Angehörige anderer Gesellschaften angenommen, noch eigene Angehörige auf andere verschickt worden, so daß Kaufleute auch die Söhne der eigenen Zunftgenossen behielt, auch wenn sie zünftige Handwerke erlernt hätten. Den definitiven Abschluß der Regelung der Annahmen, soweit dabei die zünftigen Handwerke in Frage kommen mochten, brachte das Dekret des großen Stadtrathes vom 24. Januar 1805, welches den Zunftzwang für die 13 Gesellschaften förmlich aufhob, so daß nunmehr kein Burger, welcher ein vormals zünftiges Handwerk erlernte, deswegen die Annahme auf derjenigen Gesellschaft begehrn konnte, auf der solches früher zünftig war; ebenso keine derselben ihre Angehörigen wegen zünftigen Handwerkes von der väterlichen Gesellschaft entfernen durste. Die Aufhebung des Zunftzwanges sollte aber allfällige Meisterschaften und Handwerkszünfte nicht betreffen.

Nachdem 1809 eine Anregung von Kaufleuten für Abschaffung des Loooses bei den Burgerannahmen und Wiedereinführung freier Verständigung mit den aufzunehmenden Neuburgern keinen Erfolg gehabt hatte, so trug dann doch der Stadtrath in dem neuen Reglemente von 1812 dem ausgesprochenen Wunsche Rechnung, indem darin die Verloosung beseitigt und dem Neuburger überlassen war, sich in Jahresfrist um die freiwillige Aufnahme auf einer der Gesellschaften zu bewerben⁶¹⁾.

⁶¹⁾ Nach dieser neuen Verordnung wurde hierauf 1813 Dr. Med. Samuel Lehmann in Muri „gleichwie der Sohn eines Gesellschaftsgenossen ohne weitere Deliberation“ als Zunftgenosse

Allein schon 1814 nach theilweiser Wiederherstellung der alten Regierungsform trat eine neue Verordnung an die Stelle derjenigen von 1812. In derselben stund nun die Bestimmung, daß für die Aspiranten, welche in der vorgeschriebenen Frist die Aufnahme in einer Gesellschaft nicht erlangen könnten, eine vierzehnte gestiftet werden sollte; die Bestimmung des Annahmsegeldes wurde den 13 alten Gesellschaften freigestellt. Hierauf setzte das große Bott dasselbe auf 130 Mark feinen Silbers für den Neuburger, und auf 5 Mark für jedes Glied seiner Familie. Von jener Summe waren aber nach Gesetz 40 Mark an die Waisenhäuser und an den Stadtalmosenfond abzugeben⁶²⁾.

Ein Versuch der Stadtverwaltung, die Verordnung wiedereinzuführen und das Annahmsegeld herabsetzen zu lassen, um die Aufnahme neuer Burger zu begünstigen, scheiterte 1820 an dem Widerstande der Gesellschaften, welche sich ihrer freien Entscheidung nicht mehr entäußern wollten und die Ursache des Mangels an Aspiranten darin erblickten,

angenommen (vergl. über Lehmann Berner Taschenbuch 1855, S. 222 – 226), wogegen im gleichen Jahre ein in Bern angesehener Tuchfabrikant, welcher bereits vom Stadtrath das Bürgerrecht erhalten hatte, „wegen seiner zahlreichen Descendenz von 14 Gliedern“ abgewiesen wurde.

62) Unter diesen Bedingungen nahm man 1814 den Rechtsprofessor Samuel Gerber von Eggimyl, 1816 Jakob Georg Tschiffeli von Neuenstadt zu Genossen an; zum Unterschiede von der ältern Linie Tschiffeli wurde im Wappen eine brisure an der Lanze beigefügt. Ebenfalls 1816 ertheilte man dem Bildhauer Heinrich Wäber (Weber) in London, gegen Entrichtung der seit dem Tode seines Vaters (1782) fällig gewordenen Stubenzins das nachgesuchte Gesellschaftsrecht. Fernere Aufnahmen erfolgten 1820: Pfarrer Daniel Hunziker zu Ursenbach, von Aarau; 1823: Handelsmann L. Fr. Volz, von Nidau.

dass die bloßen Einsäßen im Vergleiche mit den Burgern ziemlich gleichmässige Vortheile genossen.

Die Rathsbeschlüsse von 1826 und 1827 über die Wahlart der 200 Mitglieder der Burgerschaft in den großen Rath setzten auf die Versäumniss der Gesellschaftsannahme mehrjähriger Burger zwar keine Buße, aber schlossen solche von der Wählbarkeit in den großen Rath aus und verpflichteten sie immerhin zur Annahme von Vogtschaften.

In Vollziehung des obrigkeitslichen Dekretes über die Einzugsgelder von 1816 wurde von der Stadtverwaltung dasjenige für die Burger von Bern neu bestimmt und zwar für die Heirath mit einer Kantonsbürgerin 20 Kronen, wovon 16 Kr. 16 Bz. $2\frac{1}{2}$ Kr. in das Armengut; für eine Schweizerin 60 Kronen, wovon 25 Kr. in das Armengut; für eine Ausländerin 80 Kronen, wovon 33 Kr. 8 Bz. $1\frac{1}{2}$ Kr. in das Armengut, welches Verhältniss dem Drittheile des ehemaligen Einzuggeldes von 50, 75 und 100 Kronen entsprach. Allein 1820 wurden, nachdem die Regierung die Erhöhung der Einsäzengebühren für die Stadt Bern bewilligt hatte, die Einzugsgelder ebenfalls auf 100, 300 und 400 Liv. erhöht, welche Scala 1832 aus Anlaß der Herabsetzung jener Gebühren diejenige Umwandlung erlitt, welche noch gegenwärtig besteht. Der Burger hat nämlich bei seiner Verheirathung mit einer Kantonsbürgerin Liv. 50 oder in n. Währg. 72 Fr. 46 Rp.

Schweizerin	" 150	" 144	" 92	"
Ausländerin	" 200	" 289	" 85	"

zu entrichten. Seither verband sich eine Anzahl Kantone zu einem Konfdate, welches bei Heirathen mit ihren Angehörigen kein grösseres Einzugsgeld als für Kantonsbürgerinnen zulässt.

Ueber die Aufnahme neuer Familien in das Gesell-

schaftsrecht enthielt das Gesellschaftsreglement von 1837 die Bestimmung, daß die Mehrheit der Anwesenden (früher $\frac{2}{3}$) in geheimer Abstimmung erforderlich sei; das neue Reglement von 1853 behält die geheime Abstimmung und die bloße Mehrheit der Anwesenden bei; als Vorbehalt ist festgesetzt, daß der Bewerber das allgemeine Stadtbürgerrecht erhalten werde. Den Söhnen der Gesellschaftsmitglieder wird dagegen nach Vorlegung der im Reglemente vorgeschriebenen erforderlichen Requisiten durch offenes Stimmenmehr das Gesellschaftsrecht ertheilt.

Das Aussterben einzelner Geschlechter und die schwache Zahl der in der Stadt wohnhaften, zur Verwaltung der gesellschaftlichen Interessen verfügbaren befähigten Zunftgenossen erweckten 1839 den wohl begründeten Wunsch, durch Verminderung des bisherigen Maximums der Annahmsgebühr, wie bereits einige Gesellschaften vorangegangen, die Lust zur Anmeldung zu vermehren. Das große Bott brachte wirklich den Antrag zur Ausführung und setzte am 11. Dez. 1839 das bisherige Maximum von 3240 L. auf 2500 L. herab; ferner wurde dem verehelichten Neuburger für seine Gattin nichts, für jedes Kind oder Enkel, welches mit ihm zugleich das Gesellschaftsrecht erlangt, eine Gebühr von 100 L. auferlegt, dagegen vorbehalten je nach Umständen eine geringere Summe als die 2500 L. zu bestimmen. Diese nicht geringe Erleichterung der Aufnahme hatte denn auch wirklich den gewünschten Erfolg, indem in kurzer Zeit verschiedene Annahmsbegehren einlangten, denen auch entsprochen wurde⁶³⁾. Bei der Einführung des neuen

⁶³⁾ 1840 Handelsmann J. F. August Ballif, von Neuenstadt; Uhrmacher A. J. König, von Deisswyl (Münchenthal); Pfarrer Karl Fischer, von Blumenstein zu Hilterfingen (später in Bern); Handelsmann R. Phil. Hörring, aus Rheinpreußen.

Münzfußes fand dann die Umwandlung der Gebühren in folgender Weise statt: das Burgerannahmsegeld oder die Einkaufssumme für den Neuburger wurde auf 3700 Fr. (Maximum), für jedes Kind auf 150 Fr. festgesetzt⁶⁴⁾. Die Annahms-

In den folgenden Jahren erhielten dann noch das Gesellschaftsrecht: 1841 J. Gabriel Hünziger, Tuchnegotiant, von Aarau; 1843 J. Jak. Kopp, Bergolder, von Romanshorn, K. Thurgau; 1844 J. Heinr. Baumgartner, von Nidau und St. Gallen, Pfarrer zu Nidau; 1848 General Wilhelm Heinr. Düfour, von Genf, welchem auf Anregung von Stubengenossen, die an dem Sonderbundsfeldzuge Theil nahmen, in Anerkennung seiner auch vom Gegner dankbar gewürdigten, ausgezeichneten Leitung, die es ermöglichte, den Bürgerkrieg rasch und ohne großes Blutvergießen zu beenden, das Gesellschaftsrecht geschenkt wurde, worauf dann auch die Burgergemeinde den General mit der Schenkung des allgemeinen Stadtbürgerrechtes beehrte; ferner im gleichen Jahre Wittwe und Kinder des verstorbenen Amtsgerichtsschreibers Christeller, von Saanen; 1849 Wittwe und Kinder des verstorbenen Rechtsagenten Weber, von Beltheim, Kanton Aargau; 1853 Weinnegotiant Jakob Käser, von Klein-Dietwyl; 1854 Friedrich Bucher, von Schüpfen, Landwirth zu Dritschwaben; Wittwe und Kinder des verstorbenen Zuckerbäckers Wenger, von Blumenstein; 1856 Schweinmeßger und Speisewirth Christoph Benz, von Höchstetten; 1861 Joh. Konrad Schwarz, von Tägerweilen, Kanton Thurgau, Handelsmann.

64) Auf den verschiedenen Jünten richten sich mehr oder weniger die Einkaufssummen nach dem Vermögensbestand und den größern oder geringern Vortheilen derselben. Das Prinzip der Erleichterung des Einkaufs ist aber auf den mehrsten herrschend geworden. So ungleich die Bestimmungen über die Annahmsgebühr auf den einzelnen Gesellschaften sind, so besteht dagegen für alle Bürgerrechtsbewerber die gleiche, im Burgerannahmereglement von 1823 festgesetzte Einkaufssumme in das allgemeine Stadtbürgerrecht, nämlich 25 Mark, abgerundet in neuer Währung auf 1300 Fr., wovon 520 Fr. dem allgemeinen burgerlichen Armen- und Erziehungs fond und 780 Fr. den

gebühren der durch Erreichung des majorennens Alters zur Stimmfähigkeit am großen Botte gelangenden Gesellschaftsgenosßen wurden dagegen bestimmt: das Annahmsegeld, früher auch Traktamentsegeld genannt, zu Handen des Armenguts 8 Fr. 70 Rp., das Eimergeld in das Stubengut 5 Fr. 80 Rp., das Emolument für den Sekretär 1 Fr. 10 Rp.

Die Gesellschaft von Kaufleuten gehört, wie die Aufzählung ihrer in den letzten 20 Jahren aufgenommenen Neuburger beweist, zu denjenigen, welche am willigsten den Eintritt in ihren Verband gestatten und in der Erweiterung ihres Kreises eine erfreuliche Stärkung und eine wünschenswerthe Förderung ihres Strebens und Gedeihens erblicken. Die von der obersten Staatsbehörde beschlossene unentgeldliche, zwangsweise Einbürgierung der Landsässen und Heimatlosen, welche dieses Jahr den Personalbestand der Gesellschaft mit ungefähr 30 Köpfen vermehren wird, kann und soll für dieselbe ungeachtet der voraussichtlichen Belastung des Gesellschaftsgutes kein Beweggrund sein, die bisherige Bereitwilligkeit in der Aufnahme aufzugeben, sondern auch ferner noch wird sie von richtiger Anschauung geleitet, achtungswertes Bewerber mit Freuden in den gesellschaftlichen Verband aufnehmen.

Waisenhäusern zufallen. Der in dem Gesetze über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859 festgesetzte Beitrag von 10 oder 20 Prozent der Bürgerrechtseinkaufssumme an die Einwohnergemeinde-Schulgüter ist sowohl von der Einkaufssumme in das allgemeine Stadtburgerrecht als von derjenigen in das Gesellschaftsrecht zu leisten. Vergeblich hatte nebst andern Burgergemeinden vom Lande auch diejenige von Bern gegen diese dem Zeitgeiste, welcher auf Erweiterung und Erleichterung der Bürgerrechtsöffnung dringt, widerstrebende und bedeutende Erschwerung des Einkaufs, namentlich in die reichern Burgergemeinden, protestirt; die Reklamationen bewirkten jedoch eine namhafte Ermäßigung der projektierten Abgabssumme.

2. Behörden und Beamte.

Die Gesellschaften, ursprünglich freie Vereine, die sich wie aus den vorigen Abschnitten erhellt, mit obrigkeitlicher Bewilligung theils zu ordentlicher Betreibung ihrer Gewerbe, theils zum geselligen Leben und andern gesetzlichen Zwecken gebildet hatten, erwuchsen allmälig zu kleinen, vom Staate förmlich anerkannten und mit ihm in vielfacher gesetzlich geordneter Wechselbeziehung stehenden Gemeinwesen, welche ihre eigenen organischen Vorschriften und Güter hatten, und welche zur Berathung ihrer Angelegenheiten bald in Gesamtheit, bald durch Stellvertretung ihrer Behörden zusammentraten.

Die höchste Gewalt in Gesellschaftssachen ügte von jeher die Versammlung sämtlicher stimmfähiger Stubenge nossen aus, d. h. aller Solcher, welche zu Stubengesellen angenommen worden waren, und nachher weder in Geldstag fielen noch unter Vormundschaft gestellt wurden, zu welchen Ausnahmen seit Erlaß der Armenordnung auch diejenigen gehörten, die aus dem Armengute der Gesellschaft Steuern bezogen. Diese Versammlung aller Stimmfähigen nannte man von alten Zeiten her das gemeine oder große Bott. Zur Vorberathung der ihm vorzutragenden Gegenstände, zur Vollziehung gefasster Beschlüsse oder zur Behandlung gewisser einzelner Fragen traten die Herren zusammen, unter welchen man die der Gesellschaft angehörenden Regierungsglieder des kleinen und großen Rathes verstand, die erst 1634 in den Protokollen unter dem Namen der Fürgesetzten (Vorgesetzten) vorkommen. Am 29. Januar 1655 fand aber das versammelte gemeine Bott für gut „zu gemeinen Sachen „so hie bevor gemeinlich durch die Herren Fürgesetzten traktirt, Meinen Herren von Burgern (d. h. vom großen Rathe) „aus übrigen ältesten Stubengesellen 8 Glieder zuzugeben.“

In der Folge wurde die Zahl der Vorgesetzten bis auf 25 vermehrt und diese Bestimmung nach dem Umsturze der alten Verfassung in einer außerordentlichen Versammlung des großen Bottes am 29. März 1798 bestätigt⁶⁵⁾. Das Reglement von 1837 ließ das Vorgesetzten-Bott unter der Leitung des Gesellschaftsobmanns im Ganzen aus 14 Personen bestehen; im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und wegen der für eine kleine Gesellschaft nothwendigen Verminderung der Behörden wurde bei Erlassung des Reglements von 1853 diese vorberathende Mittelbehörde zwischen großem Bott und Waisenkommission abgeschafft.

Im Anfange war es einer der beiden Stubenmeister, welcher den Versammlungen der Botte vorstand. Jährlich ging einer derselben ab und es wurde ein neuer erwählt,

65) Es war dies die erste Versammlung des großen Bottes seit der Revolution. Charakteristisch ist der Schluß des Vortrages des Vorgesetzten-Bottes in Betreff der Wiederbesetzung der durch Resignation erledigten Gesellschaftsbeamtungen. „Lassen Sie uns, wertheste Mitbürger und Stubengenossen, in allem unserm Verhalten eingedenk sein, was unsere jetzige allgemeine helvetische Constitution jedem ans Herz dringt, und solches auf unsere gesellschaftliche Verfassung, so wie bis dahin, auch für jetzt und die Zukunft anwenden. Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten. — So laßt uns Brüder sein unter einander zur Pflichterfüllung als Staatsbürger und in unserm engern Kreise als Gesellschafter, — Brüder sein untereinander zur Verbreitung und Beförderung jeder Bürgertugend, und besonders nach dem Zwecke unserer Stiftung zur Hülfe und vaterländischen Erziehung der verwaisten Jugend, zur Erleichterung und Unterstützung der Bedrängten und Leidenden unter uns. Dann, o dann, Freunde und Brüder! werden wir auch hier in diesem Zirkel dem Vaterlande und unserer neuen Constitution Gnüge thun.“

worauf dann der ältere zum regierenden bezeichnet wurde, um jene Funktion zu verrichten. Die zwei Stubenmeister sind in den ältesten Rödern von Kaufleuten 1551 genannt; allein es ist unzweifelhaft, daß sie mit obigen Atributen vom Anfange der Gesellschaft an bestanden gleichwie auf den übrigen Gesellschaften und selbst in andern Städten, wo es Bünfe gab⁶⁶).

Von einem Obmann der Gesellschaft, seit dem Reglement von 1853 Gesellschaftspräsident genannt, geschieht vor 1663 gar keine Erwähnung. Damals bekleidete diese Stelle Stephan Perret, welchem 1667 auf geäußerten Wunsch hin Entlassung ertheilt und sofort in Samuel Ischifeli, gewesenem Schultheiß zu Büren, ein Nachfolger gegeben wurde, „weilen eine Gesellschaft ohne Haupt nit wohl regiert werden könne, von nothwendigen umb allerhand fürfallenden Sachen will Ein Obmann sein muß.“ Von ältern Zeiten her bis in die neuere Zeit war die Obmannsstelle in der Regel von einem zunftgenössigen Mitgliede des kleinen Rathes, einem gewesenen Landvogt oder sonstigen höhern Staatsbeamten, oder aber vom jeweiligen Sechszehner-Mitgliede der Gesellschaft bekleidet. Besoldung kam dem Obmann keine zu. Durch seine Einsetzung fielen die höhern Attribute der Stubenmeister weg, welche von nun an in den Versammlungen der Behörden eine untergeordnete Stelle einnahmen, nämlich diejenige von Stimmenzählern, wobei dem funktionirenden Stubenmeister jedoch durch Beschuß des großen Bottes vom 2. Febr. 1688 die Befugniß zuertheilt wurde, „bei Gleichheit der Stimmen mit seiner Stimme das Mehr zu ent-

66) So hießen auch in deutschen Städten die Vorsteher „Stubenmeister“, die Mitglieder „Gesellen“ Vgl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 1817. S. 216.

scheiden." Sonst verblieb den Stubenmeistern die von Alters her gehabte Obliegenheit der Handhabung von Ordnung und Polizei auf der Stube nebst dem Bezuge der Stubenzinse, der Miethzinse des Ladens und Kellers des Gesellschaftshauses, der Annahmsgebühr der Stubengenossen, Bußen &c., aus deren Ertrage sie kleinere Gratifikationen, die Anfertigung der Wappenschilde, den gewöhnlichen Unterhalt des Gesellschaftshauses, die Einquartierung, den Illuminations- und Brandversicherungsbeitrag, die Beheizung und Beleuchtung des Versammlungssaales, den Unterhalt der Mobilien u. s. w. zu bestreiten, Rechnung darüber zu führen und die Restanz dem Seckelmeister abzuliefern hatten. Seit 1767 waren die beiden Stubenmeister als solche auch Mitglieder der Waisenkommision. Die Besoldung dieser Beamtung betrug im vorigen Jahrhunderte und bis zuletzt 12 Kronen nebst einem Geschenke von 7 L. 5 Bz. beim jeweiligen Antritte seines Amtes am Neujahrstage. Durch das Reglement von 1837 wurden die Stubenmeisterstellen aufgehoben und ihre finanziellen Verrichtungen dem Seckelmeister übertragen. Die Stelle eines solchen muß schon frühe bestanden haben, wie die ältesten Rödel von 1551 vermuten lassen, in welchen Hans Leemann als der Gesellschaft Seckelmeister genannt wird. Vor 1703 war seine Amtsdauer unbestimmt, in diesem Jahre wurde sie „nach dem Exempel anderer Gesellschaften“ auf 6 Jahre festgesetzt, doch mit Wiederwählbarkeit. Dem Seckelmeister ward zugleich vorgeschrieben „vor Empfahrung der Mittlen“ diese mit zwei ansehnlichen Bürgen zu verbürgen. Von der Einsetzung eines besondern „Almosners“ zur Verpflegung der Armen und zur Verwaltung des Almosengutes, wie angetragen worden, stand 1729 das große Gott ab und beschloß, daß der Seckelmeister zugleich Almosner sein solle. Vor 1726 hatte der Seckel-

meister keine fixe Besoldung, sondern bei Entlassung vom Amte nach guter Verwaltung ertheilte man ihm eine ansehnliche „Discretion;“ im genannten Jahre aber wurde seine Besoldung außer 3 Mütz Bodenzins auf jährlich 100 Kr. festgesetzt, über welche hinaus durchaus keine Discretion gegeben werden sollte. Statt der dennoch fortdauernden Gratifikationen erkannte das große Bott 1759 der Besoldung nebst den 12 Mütz Bodenzinsen, welche die Gesellschaft jährlich zu beziehen hatte, noch 4 Prozente der bezogenen Zinse und 1 Prozent von den Anwendungen beizufügen. Nach der Rechnung von 1798 bestand die Besoldung aus 42 Kronen 21 Bz., welche den Werth der 1798 aufgehobenen Bodenzinse darstellten, und aus 82 Kr. 7 Bz. 2 Kr. von eingegangenen Zinsen (1 Batzen von jeder Krone). Die jetzige Stellung dieser wichtigen Beamtung, welche noch immer die Pflichten eines Almosners in sich vereinigt, ist aus dem Reglemente von 1853 und der Instruktion für die Waisenkommision von 1855 zu ersehen.

Der erste Stubenschreiber, oder wie er im neuesten Reglemente genannt wird, der Sekretär der Gesellschaft, dessen Name sich aufgezeichnet findet, ist Wilhelm vom Waldt 1585. Zuweilen wurde die Stelle mit derjenigen des Stubenwirths vereinigt. Nebst der schriftlichen Ausfertigung der eingangenen Beschlüsse, ihrer Einschreibung in das Manual und der Führung einiger andern Rödel lag dem Stubenschreiber auch diejenige des Zinsurbars vor.

Wegen vermehrter Mühwalt, da „durch den Segen Gottes dem gemeinen Einkommen umb viel aufgangen,“ wurde 1640 seine Belohnung so vermehrt, daß sie von da an 15 Pfund jährlich betrug. Aus gleichem Grunde fand 1655 eine nochmalige Erhöhung des Gehaltes auf 25 Pf. statt. Seither vermehrten sich die Obliegenheiten dieser Beamtung

in Folge der Einführung der burgerlichen Stammbücher 1680 und 1717 durch die entsprechenden Gesellschaftsrödel, ferner 1749 durch die Sammlung aller in Kraft bestehenden in den Manualen zerstreuten Ordnungen und Beschlüsse und ihre Fortführung, worauf die Besoldung ebenfalls stieg, die dann 1756 auf 50 Kronen festgesetzt wurde und bis in dieses Jahrhundert hinein so verblieb. Die Erhöhung von 25 Pfld. auf 50 Pfld. begeisterte den damaligen beglückten Stubenschreiber zu folgendem hochpoetischen Ergusse im Protokolle mit dem Motto *accidit in puncto, quod non speratur in anno:*

Welch unverhofftes Glück! Es wallet das Geblüt,
Ein unverdiente Gnad verbindet mein Gemüth
Zu allem Dank und Fleiß, den soll ich stets bewähren
Und Güte, Gunst und Gnad in höchstem Grad verehren —
Und das, so lang ich leb', denn länger kann ich nicht,
Doch aber, was mir selbst an Möglichkeit gebracht,
Das überbinde ich, soll' ich am Danken sterben,
Als eine ächte Schuld den hinterlassenen Erben.

Nach der Instruktion von 1770, welche die vielfachen im Verlaufe der Zeit gesteigerten Geschäfte des Stubenschreibers aufzählt, sollte derselbe vor Allem aus ein notarius publicus oder „passierter Schreiber“ sein, welche Vorschrift aber namentlich auch im Hinblick auf die Möglichkeit mangelnder Notare unter den Kunstgenossen 1813 aufgehoben wurde; immerhin gehörte die Mehrzahl der seitherigen Stubenschreiber diesem Stande an. Zum ersten Mal ward 1820, ein „Nicht-Stubengenosse“ Dr. Juris Durheim mit dieser Stelle betraut. — Die jetzigen Pflichten und Rechte dieser Beamtung sind ebenfalls aus dem Reglemente von 1853 ersichtlich.

Mit der Zunahme der Geschäfte der Gesellschaft durch die ihr auferlegten neuen Pflichten und mit der Vermehrung des

Gesellschaftsgutes wurde die Verwaltung schwieriger und verwickelter, und es zeigte sich daher die Nothwendigkeit Veränderungen in der Organisation vorzunehmen, und zwar für gewisse Zweige besondere Verwaltungsbehörden einzusezen. So wurde auf inständiges Ansuchen des damaligen Seckelmeisters J. R. Tschiffeli 1727 eine eigene Kommission zur Anwendung der Gelder eingesetzt. Dieselbe sollte aus 6 Mitgliedern, worunter 3 Vorgesetzte, bestehen und nach der ihr ertheilten Instruktion begwältigt sein „Anwendungen im Lande ohne weitere Anfrage zu erkennen, außer Lands aber ihr Gutachten gesammtem Botte vorzubringen.“ Waisensachen aber wurden wie bisher den Vorgesetzten zu besorgen überlassen, ohne dafür, wie ein Antrag geschehen, eine eigene Kommission niederzusetzen. Die neue Kommission wurde nun die Geld-Kommission genannt.

Doch schon 1729 sah auf Anregung des Obmanns das große Bott ein, wie wünschbar die Uebertragung der Waisensachen an eine besondere Behörde wäre, und beschloß daher zur Besorgung jener Geschäfte eine Waisenkommision aufzustellen, bestehend aus 5 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten oder Waisenobmanns, wovon 3 Vorgesetzte und 2 Stubengesellen, untern erstern sowohl der regierende als der abgetretene Seckelmeister, weil ihnen die Gesellschaftsarmen bekannt wären. Zum ersten Waisenobmann ward alt-Gerichtschreiber J. R. Tschiffeli, der Seckelmeister, erwählt.

Die erste Verstärkung dieser Kommission erfolgte 1748 durch 2 Mitglieder; zugleich wurde ihr „die Erziehung der Kinder, derer Eltern unvermöglich oder verstorben, besonders übertragen, solche je nach Beschaffenheit der Umstände, einer jeden Capacität und Leibdisposition zu einer gutfindenden Begangenschaft zu widmen.“

Nachdem 1764 die Geld- und Waisenkommision mit

einander vereinigt worden waren, wurden 1767 der nun beide Geschäftszweige in sich vereinigenden, unter dem Namen Waisenkommision fortbestehenden Behörde drei weitere Mitglieder beigeordnet, worunter die beiden Stubenmeister. Die Instruktion von 1770 setzte ihren Personalbestand außer dem Präsidenten auf 8 Beisitzer fest; es sollten darin sich befinden zwei Standesglieder, 3 andere Vorgesetzte, der frühere und gegenwärtige Seckelmeister und 2 Stubengenossen in den Personen der beiden Stubenmeister. Nebst der Verwaltung der Gesellschaftsgüter, Verpflegung der Armen, Ausserziehung der dieser Klasse angehörenden Kinder, ward der Kommission auch die Aufsicht über Tuteleien und Kurateleien übertragen. — Eine neue Vermehrung der Waisenkommision von 8 auf 10 Mitglieder fand 1782 statt: das Reglement von 1837 setzte 8 ordentliche Mitglieder und 2 Suppleanten unter dem Präsidium des Waisenobmanns fest, unter ernstern die neu geschaffene Stelle eines Vizepräsidenten, den Seckelmeister und den Waisenvogt. Das gegenwärtige Reglement veränderte an der Organisation und Stellung dieser Behörde nichts Wesentliches, nur daß sie mit erweiterten Competenzen als nunmehr einzige vorberathende Behörde zum Theil die Attribute des aufgehobenen Collegiums der Vorgesetzten zu ihren Funktionen hinzu erhielt. Sie bildet jetzt „die vorberathende und in Betreff der Zwecke und Obliegenheiten der Gesellschaft auch vollziehende Behörde. Als solche besorgt sie die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, das Vormundschaftswesen, die Armenpflege.“ Sie besteht unter dem Präsidium des Waisenobmanns, der aber zugleich Gesellschaftspräsident sein kann, aus dessen Stellvertreter, dem Seckelmeister, dem Waisenvogt und 9 Beisitzern nebstd 2 Suppleanten. Eine weitläufige Instruktion von 1855 regelt ihre Stellung und Thätigkeit. Zur Prüfung aller Vorschläge von Geldanwendungen für das Vermögen sowohl der

Gesellschaft, als der Pupillen, erwählt die Waisenkommision aus ihrer Mitte eine aus dem Seckelmeister und 2 Mitgliedern bestehende Geldanwendungskommision.

Der 1825 geschaffenen Stelle eines Waisenvogts, der auf den Vorschlag der Gesellschaft ebenfalls von der Oberwaisenkammer, wie die andern Vögte, gewählt wird, stehen „die Pflichten und Rechte des Vogts in Betreff derjenigen bevormundeten Personen zu, deren Vermögen ihm zur Verwaltung zu übergeben die Waisenkommision für zweckmäßig erachtet.“ Der Waisenvogt ist „zugleich Delegirter bei der Depositokasse für die Deposita der Pupillengelder.“

Da die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision der 1770 erlassenen statutarischen Vorschriften seit längerer Zeit gefühlt worden, so beauftragte das große Bott am 13. Sept. 1827 die Waisenkommision mit dieser Aufgabe. Nach Beendigung der Vorarbeiten ernannte sie 1830 in den drei Committirten, dem Waisenobmann von Rott, Seckelmeister Tschiffeli, der später durch Oberstlieutenant Gruner ersetzt wurde, und Prokurator Lauterburg, eine besondere Statuten-Revisionskommision. Ihre sorgfältige und gründliche Arbeit wurde zuerst den gesellschaftlichen Behörden vorgelegt und nachher, als das große Bott nach wiederholten Berathungen den Entwurf genehmigt hatte, auch der Prüfung und Sanktion der Staatsbehörden unterworfen. Endlich im Herbste 1837 konnte die neue Organisation, entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart, ins Leben treten. In derselben waren die Kollegien der Vorgesetzten und der Waisenkommision beibehalten, die Beamtungen durch diejenige eines Bizepräsidenten der Waisenkommision vermehrt; hingegen fielen die Stubenmeisterstellen weg und der Name des Stubenwirths ging in den eines Hausaufsehers über. Der Waisenobmann hatte die Stellvertretung des Gesellschaftsobmanns zu versehen,

wenn nicht beide Aemter in der gleichen Person vereinigt waren, welche doppelte Betrauung statutarisch vorgesehen ward. Leichter als die wegen vielfach veralteter Grundlagen und Einrichtungen und gänzlich veränderter Verhältnisse schwierige Reorganisation von 1837 mußte die neuste Statuten-revision, welche vor Jahren begonnen in Erwartung des neuen Gemeindgesetzes erst nach seinem Erlass dann 1853 ihren Abschluß fand, vor sich gehen, da sie eine bereits moderne Organisation bloß umzubilden hatte. Der Haupt-fortschritt des nun in Kraft bestehenden Gesellschaftsreglementes war die Aufhebung der einen vorberathenden Behörde, des Vorgesetzten-Bottes, wegen des dadurch erzielten einfacheren Geschäftsganges.

Zu den Beamten der Gesellschaft gehörte ferner von Anfang an der Stuben- oder Hauswirth, ebenfalls aus der Mitte ihrer Genossen gewählt. Ihm war unter Oberauf-sicht des „regierenden Stubenmeisters“ die Hut des Ge-sell-schaftshauses und der ihm unter bürgschaftlicher Versicherung zum Gebrauche übergebenen Geräthschaften übertragen; auch hatte er die Gefälle von Käsen, Hühnern u. s. w. dem Stuben-meister zu übergeben. So lange die Sitte fortdauerte, hatte der Stubenwirth auch die täglichen Gäste auf der Trinkstube zu bedienen,⁶⁷⁾ sowie er bei den Mählern um den festgesetzten Preis die Tafel zu besorgen hatte. Für diese Obliegenheiten als Wirth und Abwärter genoß er freie, unentgeldliche Wohnung im Hause und außerdem bis 1643 einen kleinen Lohn von 14 Pfunden, der ihm dann in Betracht jenes Vortheils und des unzinsbaren Genusses vielen Hausrathes und Silber-

⁶⁷⁾ „Der Stubenwirth war verpflichtet, wenn man seinen Wein nicht gut fand, jedem Stubengesellen auf dessen Verlangen Wein von anderwärts holen zu lassen.“ Wyß 1854, S. 146.

geschirres damals „abgestreift“ wurde;⁶⁸⁾ zugleich verpflichtete man ihn, von nun an „Fenster, Dosen, Bräter und Feuerplatten in seinen Kosten zu unterhalten, ebenso auch die Kamine rüßen zu lassen.“ Je nach Zufriedenheit wurde derselbe bestätigt, mitunter ihm besondere Weisung ertheilt, wie z. B. 1635 dem erst neu erwählten Stubenwirth Michel Ris unter Drohung der Entsezung eingeschärft ward, „inskünftig mit den Stubengenossen freundlicher zu sein, sie mit den Uertenen leidlicher zu halten und nit von fremder Kaufleute, auch Edelleute wegen, mit unwilligen Worten sie zu empfahlen;“ — oder wie 1661 dem Hauswirth nochmalen ernstlich aufgetragen und befohlen wurde, „keineswegs in dem obern Gemach das „Fümiren und Tabakräufen“ zu gestatten.“

Nach den erneuerten Instruktionen von 1770 und 1802 war dem Hauswirth ohne Erlaubniß des Obmanns in außerordentlichen Fällen alles Wirthen völlig untersagt; in solchen Fällen hatte er beherbergte Fremde nach obrigkeitlichen Verordnungen alle Abende mit Namen und Zunamen der Hauptwache schriftlich einzugeben.

Seit dem Anfange der Revolutionsjahre fiel dem Stubenwirth eine lange nicht mehr erfahrene Last auf, durch die Truppen einquartierung nämlich, die sich jedoch von 1791 bis März 1798 auf die Einheimischen beschränkte, dann aber bedeutend erschwert wurde, als französisches Kriegsvolk einzquartieren war. Als Lokal für die Einquartierung dienten die zwei vordern Zimmer des 3ten Stockwerks. Im Laufe des Jahres 1792 beherbergte der Stubenwirth 697 Mann, für welche „Unmuße“ die Frau Stubenwirthin eine Gratifi-

⁶⁸⁾ Bis zur Aufhebung der Stellen der Stubenmeister (1837) verrechneten sie jährlich als Neujahrsgabe für den Stubenwirth 1 Pfund und seiner Magd $\frac{1}{2}$ Pfund!

tation von 60 Kronen erhielt; ähnlich verfuhr man bei späterm Anlaß, bis dann für die fränkischen Truppen eine bestimmte Entschädigung dem „Bürger Stubenwirth“ zugesprochen wurde, nämlich: 1.) für die Unteroffiziere und Gemeinen, welche ihre Rationen mitbringen, täglich 3 Bäzen, wofür sie Frühstück, Mittag- und Nachtessen, aber keinen Wein erhielten; 2.) für die Durchziehenden ohne Rationen 10 Bäzen für Kost und Lager mit einer halben Maafz Wein. In der neuen Instruktion von 1802 erscheint als Vergütung für hierbleibende Offiziere 2 Bäzen und 2 Kreuzer, da man ihnen nur Quartier und Abwart schuldig sei. Wegen der starken Einquartierung von 1813—15 vergütete die Waisenkommision aus „Billigkeit“ dem Stubenwirth die Hälfte seiner Kosten mit 218 Liv. 6 Bz. 1 Kr.

Aus Anlaß einer „nächtlichen Tanzparthie“ im Gesellschaftshause, worüber Beschwerde einlief, wurde 1801 dem Stubenwirth untersagt, künftig den Platz zu Solchem zu geben, es wäre denn bei Gelegenheit einer gesellschaftlichen Versammlung. Hinsichtlich des Stubenwirthschaftsrechtes, welches die Gesellschaft seit Jahrhunderten besessen, aber nicht mehr ausgeübt hatte, wurde 1833 auf eine sachbezügliche Publikation eine Rechtsverwahrung eingegeben, um das Recht nach Belieben wieder benutzen zu können; allein die Regierung fand dieselbe unzulässig, weil die Wirtschaft seit längerer Zeit nicht wirklich ausgeübt worden seie.

Das Reglement von 1837 behielt zwar diese Beamtung unter dem Namen Haussaufseher bei. Als aber 1845 der letzte Stubenwirth, Negotiant Furer, der 43 Jahre lang die Stelle bekleidet hatte, starb, beschloß das große Bott dieselbe aufzuheben, die bisher von diesem Beamten benutzte freie Wohnung im 1. und 3ten Stockwerke in Rücksicht der gesteigerten Miethzinse zu vermieten und dann die Abwart für

das Gesellschaftslokal im 2ten Stockwerke durch Miethsleute vermittelst eines Akkordes besorgen zu lassen.

Von der Stelle des Umbieters endlich, der ebenfalls aus der Zahl der Stubengenossen gewählt wurde, findet sich in den ältern Rödeln keine Erwähnung. Zu seinen gewöhnlichen Berrichtungen, zu den Versammlungen der verschiedenen Behörden zu bieten, kamen noch einige besondere Funktionen, namentlich diejenige, „für solche Gesellschaftsangehörige, so bei meinen gnädigen Herren um Assistenz sich bewerben, bei dem regierenden Hg. Hrn. Schultheißen um den Acces anzuhalten, einen Fürsprecher aus der Zahl Mr. Gn. Hrn. der Räthe zu erbeten und sich dann des morndrigen Tages vor Rath zu stellen, das Geld seines Orts abzuholen und wem es gebührt, zu entrichten.“ In Folge dieser Geschäftsvermehrung wurde ihm 1764 mit Ausschluß aller Gratifikationen sein jährliches Gehalt von 18 auf 24 Kronen erhöht, 1803 dann auf 50 Kronen „ohne die gutfindende Gratifikation;“ das neuste Reglement hat dann auch seine Besoldung den jetzigen Verhältnissen entsprechend ebenfalls erhöht.

Außer zu den Versammlungen der Behörden hatte der Umbieter auch zu den Leichten (Leichenbegängnissen) zu bieten, die Leichentuchgelder zu beziehen und überhaupt die ihm von der Gesellschaft aus anbefohlenen Leichten und Begräbnisse zu veranstalten, wie denn 1628 jedem Stubengesellen bei 10 Pfund Buße befohlen war, „die abgestorbenen Leichen helfen zu der Erde zu bestatten,“ welche Pflicht übrigens schon früher bestand, wie eine im Jahre 1540 gesprochene Buße beweist, weil Einer sich geweigert hatte, eine verstorbene Frau „zur Kirchen“ tragen zu helfen. In Betreff armer Gesellschaftsangehörigen beschloß das große Volk 1712, daß die vier jüngsten Stubengesellen verbunden sein sollten, dieselben ohne Lohn selber zu Grabe zu tragen, oder aber in ihren Kosten die Träger zu bestellen; 1731 aber erkannten

die Vorgesetzten, daß für die Zukunft das Leichenträgen wie auf andern Gesellschaften von den 6 jüngst angenommenen Stubengesellen „ohne der Gesellschaft Entgeld“ verrichtet werden solle. Später aber übernahm die Gesellschaft die Beerdigungskosten ihrer armen Genossen, wofür 1793 ein Maximum von 7 Kronen 20 Batzen festgesetzt wurde, welches man aber 1799 auf 8 Kronen 5 Batzen erhöhte. Außer den genannten Beamtungen sind noch die jeweilen auf 2 Jahre frei aus den Stubengenossen gewählten zwei Rechungsexaminatoren beiden Gesellschaftsrechnungen zu erwähnen.

Außer den genannten Beamtungen sind noch die jeweilen auf 2 Jahre frei aus den Stubengenossen gewählten 2 Rechungsexaminatoren zu erwähnen.

Außer den eigentlichen Beamten werden weder der Präsident noch die Mitglieder der Waisenkommision besoldet; sie beziehen auch keine Sitzungsgelder, nicht einmal haben sie den Genuß eines Vorgesetztenmahles, wie solches auf andern Zünften noch besteht. Das Einzige, was sinnbildlich die Anerkennung der Gesellschaftsgenossen für die uneigennützigen Bemühungen ihrer regelmäßig alle 14 Tage sich versammelnden Behörde darstellt, ist die jetzt zur Zeit des Winterbottes übliche Verabfolgung von zwei Flaschen Claret nebst einem Semmelbrödchen, wahrlich eine höchst bescheidene Erinnerung an die früheren Vorgesetztenmäher und ein Zeichen wirklich republikanischer Einfachheit. —

Die vorberathenden Behörden, wie sämtliche Beamte, unterlagen von jeher einer bestimmten Amtsdauer.

Was die mit der Ausübung der Handels- und Marktpolizei beauftragten Beamten betrifft, so sind außer den untern Angestellten, den Einwägern, den Spezerei- und Spezereipulverschäzern, die jährlich abwechselten, dem Pulverstampfer an der Matte, hauptsächlich die zur Fertigung Angestellten zu erwähnen.

Sowohl diese Beamtungen, über deren Obliegenheiten im

Abschnitte „Handelspolizei“ Bericht gegeben wurde, als die 1785 zur speziellen Aufsicht über die Handelspolizei und die Pulverstempfe niedergesetzte ständige Hänslerkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern der Waisenkommission und den 2 Hänslern, gingen mit dem Aufhören dieses Zweiges der gesellschaftlichen Thätigkeit und Rechte selbstverständlich ebenfalls ein.

3. Ceremoniell, Tracht, Titulaturen; Polizei bei den Versammlungen; Wappenwesen.

So reichhaltigen Stoff sonst das Ceremoniewesen der Vergangenheit darbietet, so wenig findet sich darüber in den Manualen der Gesellschaft. Bis 1781 mußten am großen Botte sämtliche Stubengenossen im Mantel und im Rabat erscheinen, was aber am 1. März desselben Jahres nach dem Beispiele vieler Gesellschaften vom großen Botte aberkannt wurde.⁶⁹⁾ Den Stubenmeistern speziell war vorgeschrieben, bei den Versammlungen des großen Bottes, wie auch am Ostermontag den Gesellschaftsobmann von seinem Hause auf die Gesellschaft und von da wieder nach Hause, am Ostermontag dann überdieß den Obmann und die übrigen Standesglieder vom Zunfthause nach der Kirche zu begleiten.

Hinsichtlich der Titulaturen wurde in Folge eines Anzuges am 6. März 1794 vom großen Botte festgesetzt: es

⁶⁹⁾ Heutzutage ist das Tragen solcher schwarzen Mäntel, früher das Kostüm der Rathsglieder und die kleine Tenue der Geistlichen, fast nur auf die Trauerkleidung der nächsten Angehörigen bei den Begräbnissen und zum Theil auf die festliche Kleidung der männlichen Taufzeugen und der Kelchhalter beim Abendmahl auf dem Lande beschränkt; doch auch in den Landgemeinden hat die neue Zeit schon an vielen Orten die Mäntel als überflüssige Ausgabe beseitigt; in der Stadt erscheinen beim Abendmahl die meist „Geistlichen-Kelchhalter“ noch im schwarzen Mantel.

solle wie bisher einem jeweiligen Obmann, ohne Rücksicht darauf ob er ein Mitglied des großen oder des kleinen Rathes seie, der Titel „hochgeachteter Herr“ zukommen, einem Kunstgenossen, der im großen Rathe sitze, derjenige eines „hochgeehrten Herrn,“ die übrigen Kunstgenossen sollten mit „wohlgeehrter Herr“ angeredet werden. Nach der Staatsumwälzung von 1798 wurden diese Titulaturen an die allgemeine „Bürger“ vertauscht, welcher Titel auf der Gesellschaft zum ersten Male am Vorgesetztenbotte vom 27. März 1798 seine Anwendung fand; zugleich wurden im Manual die Verhandlungen unter der Uebersicht „Freiheit, Gleichheit“ eingetragen. Doch nach dem Winde, der aus Westen blies, tauchte schon 1800 wenigstens der Titel Herr wieder auf, dessen Gebrauch mit dem 2. Okt. dieses Jahres wieder beginnt.

Was den Besuch der Versammlungen betrifft, so finden wir unterm 18. Herbstmonat 1577 folgenden Beschluß des großen Bottes gegen deren nachlässigen Besuch aufgezeichnet: daß, welcher nun hinsüro unghorsam wäre, wenn man bei der Stubentreu (Gelübd) bütet (bietet), nit erschiene, der soll das erste Mal zur Buß geben 5 Schilling; ist er zweimal nach einander unghorsam, soll er legen 25 Schilling, ist er drümal unghorsam, soll ihm der Schilt umgekehrt und für kein Stubengesell gehalten werden. Und sollen die Stubenmeister alle Fronfasten solche Busen beziehen, und welcher die nit gütlich abzahlte, vor einem Botte anzeigen. Wenn man aber bei der Buß (nicht bei der Stubentreu) bütet, so läßt man es von jedem Fehler bei 5 Schill. bleiben. Im Jahre 1630 wurde die Buße für unbegründetes Ausbleiben beim großen Botte auf 10 Schill. gesetzt. In späteren Zeiten (z. B. schon 1757) ließ man es bei mündlichen Ermahnungen zu fleißigerem Besuche der Botte und Kommissionen bewenden. Die neuern Reglemente haben diese Mahnung in das bei der Aufnahme auf die

Gesellschaft abzulegende Gelübde des neuen Kunstgenossen aufgenommen.

Vom Stimmrechte waren von jeher die Vergeldstags tagten ausgeschlossen. Die Beschränkungen der Ausübung des aktiven Gesellschaftsrechtes sind dieselben, wie sie in den Landesgesetzen aufgestellt sind. In Bezug auf den Austritt bei gewissen Verhandlungen entschied 1785 das große Bott, daß wegen der geringen Anzahl stimmfähiger Gesellschaftsglieder derselbe nur auf Geschwister kinder nach der Blutsverwandtschaft und Allianzen eingeschränkt sein solle, nach dem Beispiele anderer Gesellschaften. Auch über das Austrittsverhältniß setzt das Gemeindegezetz die allgemein gültigen Vorschriften auf.

Die Vorschrift, daß jeder Stubengenosse nach seiner Annahme seinen Wappenschild im Gesellschaftszimmer aufstellen solle, muß in frühe Zeiten hinaufreichen, da schon im 16ten Jahrhundert das Umkehren des Schildes als „übliche Strafe“ für gewisse Vergehen und Pflichtversäumnisse vor kommt, oder auch nach des Betreffenden erfolgtem Tode statt fand. So finden wir, daß 1550 vom großen Botte der Beschluß gefasst wurde, den Schild des verstorbenen Heini Sattlers umzukehren und zu beseitigen „von wegen seiner verlassenen Hausfrauen,“ doch sollten seine Knaben „ihr Mutter“ nit zu entgelten haben, sondern „ihres frommen Vaters sel. genießen.“ Ferner wurde erkannt „daß man auf die ander Seite soll machen etlich Schilt, und die den Stubenzins geben, als Kind und Wittfrauen, die nit wachen (Wachdienst thun), noch reisen, (ins Feld ziehen), allein ihr gut Jahr geben, dieselben soll man dann ihrer Väter Schilt auf dieselbe Seite thun.“

Nach einem andern Rathschlage von 1551 sollte allen den Stubengesellen, die nach erhaltener Warnung in der

bestimmten Frist ihre Schuld der Stube nicht abgetragen hätten, der Schild umgekehrt werden.

Als 1634 der Anzug geschah, ob man die „Schilten weg-thun wolle oder nicht,” erkannte die Mehrheit, daß „selbige wie von Alters her verbleiben, auch diejenigen Stubengesellen, so ihre noch nicht dargeben, sie rüsten lassen und darthun, die Stubenmeister selbige der Ordnung nach stellen sollen.“ Indessen scheint diese Vorschrift im Verlaufe der Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein, als 1721 aus Anlaß des neu aufgebauten Gesellschaftshauses, die Vorgesetzten einmütig beschlossen, im Saale des mittlern Stockwerkes eine Tafel mit den Namen und Wappen, sowohl der Herren Vorgesetzten, als der Stubengesellen aufzustellen zu lassen. Die Tafel mit vergoldeten Rahmen und Einfassungen der Schilde ward im Vorzimmer des Versammlungssaales an die Wand befestigt, wo sie noch gegenwärtig sich befindet, gab aber, „weil die Titulatur oder Prädikat eines Herrn ungleich und nicht in Allem nach Gebühr eingerichtet und bemahlet seie,“ Anlaß zu Beschwerden, so daß das Vorgesetztenbott 1726 Befehl gab, „sobald möglich“ den Titel „Herrn“ überall durchzustreichen; überdies wurde die Anfertigung einer zweiten Tafel für die seither neu Aufgenommenen und die Nachfolgenden angeordnet. Als auch diese ausgefüllt war, erhielten 1793 die Stubenmeister, denen überhaupt die Polizeiauflsicht über gehörige Ausführung der Wappenschilde nach Vorschrift des burgerlich-obrigkeitslichen Stammwappenbuches oblag, den Auftrag, eine dritte Tafel versetzen zu lassen⁷¹⁾. Für Aus-

70) 1817 machte Kaufleuten bei den Stadtbehörden einen heraldischen Rechtsstreit mit der auf Aßen zünftigen Familie Hermann anhängig, welche ursprünglich einen Blumentopf in ihrem Wappen führte und dann in neuerer Zeit denselben mit dem Widder ver-

besserung der Tafeln und stete Fortführung erfolgten von Zeit zu Zeit sachbezügliche Beschlüsse.

Im Jahre 1818 wurde der Gesellschaftssaal selbst mit einer Wappentafel aller auf der Gesellschaft zu Kaufleuten zünftigen Geschlechter verziert, welche der in der heraldischen Malerei so vorzügliche Kunstmaler Emanuel Wyß ausführte, und die bei jeder Annahme der Kunst durch eine Familie jeweilen vervollständigt wird.

Das Gesellschaftswappen hat im weißen Felde das Brustbild eines orientalischen Kaufmanns in einem rothen Mantel mit Pelzfragen. Er trägt einen gelb und blauen Turban mit einem rothen ziemlich großen Zipfel mit goldener Quaste. Schildhalter ist ebenfalls ein reichgeschmückter orientalischer Kaufmann (Armenier).

V. finanzielle Verhältnisse.

1. Finanzquellen; Bildung und Vermehrung des Gesellschaftsgutes.

Die älteste Steuer, welche die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Verpflichtungen zusammenzulegen hatte, war das ihren Auszügern ins Feld mitzugebende Reisgeld, wovon schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die ersten Spuren sich vorfinden; tatsächlich fiel sie erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts

tauscht hatte, welcher das Wappen der auf Kaufleuten zünftigen, jetzt im Mannsstamme ausgestorbenen, in älterer Zeit eingebürgerten Familie Herrmann ist. Obwohl deren letzter in Holland lebender Sprößling der Sache keine rechtliche Folge geben wollte, so leistete Kaufleuten wegen der möglichen nachtheiligen Folgen willkürlicher Wappenveränderung die von der Burgerkammer geforderten historischen Nachweise, bis zuletzt der Blumentopf und der Widder jeder in seine Rechte sich wieder eingesezt sahen.